

Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. April 2005
über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen
(StGSchEVO)

Stammfassung: LGBl. Nr. 33/2005

Text

Auf Grund des § 7 des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes, LGBl. Nr. 17 /2005, wird verordnet

§ 1

Höhe der Tagsätze

(1) Der Tagsatz für Frauenschutzeinrichtungen, die in der Form eines Frauenhauses betrieben werden, beträgt je Frau und je Minderjähriger/Minderjährigem exklusive Steuer

1. für die beiden ersten Monate (§ 4 Abs. 1 StGSchEG) 48,00 Euro
2. für den dritten und vierten Monat (§ 4 Abs. 2 StGSchEG) 45,00 Euro
3. für den fünften und sechsten Monat (§ 4 Abs. 3 StGSchEG) 39,80 Euro

(2) Der Tagsatz für Frauenschutzeinrichtungen, die in der Form von Krisenwohnungen betrieben werden, beträgt exklusive Steuer 95,16 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. April 2005, in Kraft.